

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen der Pastoralkonferenz des Kantons Solothurn, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 4. April 1873.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Pastoralkonferenz des Kantons Solothurn, im Namen der katholischen Pfarrgeistlichkeit dieses Kantons, betreffend Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Unterm 28. November 1872 erließ der Kantonsrath von Solothurn folgendes „Gesez über Wiederwahl der Geistlichen“:

„§ 1. Behufs Wahl der Pfarrgeistlichen haben die zur betreffenden Konfession sich bekennenden Gemeindebürger, Niedergelassenen und Aufenthalter der Pfarrgemeinden jeweilen einen doppelten Vorschlag aus den Bewerbern zuhanden der wählenden Behörde zu machen, aus denen diese einen wählen muß.

„§ 2. Ist nur ein Bewerber angeschrieben, so kann die Pfarrgemeinde aus freier Wahl aus den Wahlfähigen einen zweiten vorschlagen.

„§ 3. Schlägt die Gemeinde nur einen vor, so hat die wählende Behörde das Recht, aus den Angeschriebenen, oder wenn nur einer angeschrieben war, aus freier Wahl aus den Wahlfähigen einen andern zu wählen.

„§ 4. Die Wahl geschieht durch die Wahlbehörde auf sechs Jahre.

„§ 5. Für Geistliche, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits definitiv angestellt sind, beginnt die Amtsdauer von sechs Jahren vom Tage an zu laufen, an dem dieses Gesetz in Rechtskraft tritt.

„Nichtsdestoweniger steht den Pfarrgemeinden das Recht zu, die Vornahme einer Neuwahl beim Regierungsrathe zu beantragen, der nach Mitgabe der vorhandenen Gründe entscheidet.

„§ 6. Die Besezung einer Pfarrstelle durch Verweser darf nur stattfinden mit Genehmigung des Regierungsrathes, der auch die Dauer des Provisoriums feststellt.

„§ 7. Für Pfarreien, bei welchen der Staat nicht Kollator ist, gelten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls, mit Ausnahme, daß an die Stelle der Wahlbehörde der Kollator tritt. Dem Regierungsrathe unterliegt bei diesen Pfarrwahlen die Bestätigung der vorgenommenen Wahl.

„§ 8. Abberufungen können nur nach Maßgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes durch den Kantonsrath stattfinden.“

II. Dieses Gesetz wurde am 22. Dezember 1872 der Volksabstimmung unterstellt, wobei von 13,755 Stimmenden 7585 mit Ja und 6083 mit Nein stimmten. Da somit eine Mehrheit von 1502 Stimmen für die Annahme des Gesetzes vorlag, so wurde dasselbe am 24. Dezember 1872 veröffentlicht und mit diesem Tage als in Kraft getreten erklärt.

III. Unterm 28. Februar 1873 rekurrierte Hr. Advokat J. Amiet in Solothurn, Namens der Pastoralkonferenz des Kantons Solothurn, gegen dieses Gesetz an den Bundesrath, und machte wesentlich geltend:

Dasselbe sei aus formellen und materiellen Gründen aufzuheben.

Formell sei der Art. 32 der Solothurner-Verfassung verletzt, dahin lautend: „Alljährlich findet, und zwar in der Regel im Frühling und im Herbst eine Volksabstimmung statt.“ Diese Zeitbestimmung habe ihren guten Grund und es dürfe nur da, wo eine Ausnahme absolut nothwendig sei, von der Regel abgewichen

werden. Eine solche Nothwendigkeit habe hier nicht vorgelegen. Es erscheine vielmehr die Anordnung der Abstimmung auf den 22. Dezember als übereilt und als eine Beeinträchtigung der Volksabstimmung.

Sodann seien in materieller Beziehung durch das Gesetz selbst verfassungsmäßige Rechte der Bürger verletzt worden, denn sowohl der Klerus, als das katholische Volk seien berechtigt, an der Aufrechthaltung der Kirchenorganisation festzuhalten.

Dies ergebe sich schon aus dem Art. 3 der kantonalen Verfassung, welcher laute: „Die Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniß steht unter dem besondern Schutze des Staates. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den übrigen anerkannten christlichen Konfessionen gewährleistet.“ Der hier der katholischen und der reformirten Konfession zugesicherte besondere Schutz habe nicht bloß die Bedeutung, daß der Staat diesen Konfessionen gestatte, die von ihrer Kirche aufgestellten Dogmen zu lehren, vielmehr beziehe er sich auch auf die ganze Kirchenverfassung, also auch auf die Organisation der Hierarchie und auf die Kompetenzen, Rechte und Pflichten der Priesterschaft. Den gleichen Sinn habe auch der Art. 44 der Bundesverfassung. Hienach müssen alle Gesetze, welche mit der Organisation der römisch-katholischen Kirche, also mit den hier maßgebenden Vorschriften des kanonischen Rechts, im Widerspruche stehen, auch Verletzungen der angeführten Verfassungsartikel involviren. Nach dem kanonischen Rechte dürfen nun das geistliche Amt und die Pfründe nicht anders als auf Lebenszeit verliehen werden. Da aber durch das rekurrirte Gesetz die Anstellung der Pfarrgeistlichen auf 6 Jahre beschränkt werde, so stehe dieses Gesetz mit der Organisation der katholischen Kirche und somit auch mit der Verfassung im Widerspruche.

Ferner sei auch die bestehende Gesetzgebung des Kantons Solothurn verletzt, und zwar zunächst der Art. 2 des Zivilgesetzbuches, wonach die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben. Es seien die sämtlichen Pfarrstellen im Kanton, die katholischen wie die reformirten, auf Lebenszeit besetzt worden. Man dürfe also die bereits gewählten Pfarrgeistlichen nicht einer Wiederwahl unterwerfen. Die Lebenslänglichkeit der Anstellung folge nicht bloß aus dem kanonischen Rechte, welches durch verschiedene frühere Erlasse im Kanton Solothurn anerkannt wurden, sondern auch aus den Verabugungsurkunden, durch welche die Pfarrpfründen gestiftet wurden. Eine Abänderung der durch diese Stiftungen geschaffenen Rechtsverhältnisse sei eine Verletzung des Zweckes der Stiftung und

gesezlich unzulässig. Zudem sei durch die Anstellung der bereits gewählten Pfarrgeistlichen ein Vertragsverhältniß entstanden, das nicht einseitig gebrochen werden dürfe. Ferner seien die §§ 1320 u. ff. des Zivilgesetzbuches des Kantons Solothurn verletzt, indem durch das fragliche Gesez die Pfrundstiftungen aufgehoben werden, während hier keiner der Fälle vorliege, in welchen die Aufhebung einer Stiftung gestattet wäre.

Im Weitern werde durch das Wiederwahlgesetz der Diozesanvertrag aus dem Jahr 1828 über die neue Begrenzung und Einrichtung des Bisthums Basel verletzt. Diese Konvention sei ein förmlicher Staatsvertrag zwischen der päpstlichen Kurie und den betreffenden Ständen. In der Circumscriptionsbulle seien die Canones der Kirche und namentlich die durch das Tridentinische Konzil aufgestellten kirchenrechtlichen Grundsätze ausdrücklich vorgesehen, und diese Bulle sei von den Ständen genehmigt worden. In dieser Genehmigung aber liege eine Anerkennung der kanonischen Vorschriften. Hienach müsse jedes Gesez, welches den Grundsätzen des Vertrags widerspreche, staatsrechtlich unzulässig sein.

Endlich verstoße das rekurrierte Gesez auch gegen das Gewohnheitsrecht, wonach im Kanton Solothurn seit uralter Zeit die Lebenslänglichkeit des Benefizialgenusses bestanden habe.

Aus dem Angeführten folge, daß die kirchenrechtlichen Vorschriften in Hinsicht auf die Organisation der römisch-katholischen Hierarchie und Kirchenverfassung, und insbesondere in Hinsicht auf die lebenslängliche Anstellung der Pfarrgeistlichen, im Kanton Solothurn staatsrechtlich anerkannt seien, und daß daher das Gesez vom 28. November 1872 eine Verletzung des bisherigen konstitutionellen Rechtes in sich schließe.

In einem zweiten Theile seiner Eingabe trat Hr. Advokat Amiet noch in eine nähere Erörterung der Sazungen des kanonischen Rechtes ein, um zu beweisen, daß nach diesem Rechte die Pfarrpfründen wirklich nicht anders, als lebenslänglich verliehen werden können. Er schloß mit dem Gesuche, es möchte das rekurrierte Gesez aufgehoben und der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten werden.

IV. Auf diese Beschwerde gab die Regierung des Kantons Solothurn eine vom 26. März 1873 datirte Erwiderung ein, worin sie wesentlich folgende Gesichtspunkte geltend machte:

Aus der Bestimmung des Art. 3 der kantonalen Verfassung könne nicht gefolgert werden, daß die Gesetzgebung des Staates unter der Kirchenverfassung stehe. Die Gesetzgebung habe dadurch, daß sie ein Glaubensbekenntniß unter den Schutz des Staates gestellt,

sich nicht die freie Aktion benehmen und den Grundsätzen, welche von kirchlicher Seite aufgestellt werden, sich unterwerfen wollen. Andernfalls müßte man die gesammte staatliche Selbstständigkeit aufgeben. Uebrigens verstoße die Wiederwahl der Geistlichen nicht gegen die Grundsätze der katholischen Kirche. In der Schweiz seien die Geistlichen stets und bis in die neueste Zeit der Wiederwahl unterworfen gewesen, was durch eine Menge von Beispielen, namentlich aus den Urkantonen und aus Appenzell I. Rh. bewiesen werde.

Auf die ältere Gesetzgebung des Kantons können sich die Rekurrenten nicht berufen, denn der Gesetzgeber habe das Recht, die Gesetze abzuändern. Er habe sich nicht darum zu bekümmern, ob etwa im kanonischen Rechte etwas anderes bestimmt sei, denn dieses Recht sei im Kanton Solothurn nie publizirt worden und habe dort keine Gesetzeskraft. Der Kanton Solothurn kenne überhaupt keine andern Gesetze, als die vom Kantonsrath erlassenen. Uebrigens sei das kanonische Recht kein Gesetz, sondern eine Rechtslehre, und dasselbe habe nach den verschiedenen Ländern verschiedene Grundsätze und Bestimmungen aufgenommen. Es werde bestritten, daß in den Stiftungsbriefen, betreffend Vergabung zur Errichtung von Pfründen, bestimmt sei, daß die Pfarreien lebenslänglich zu vergeben seien. Wenn dem auch so wäre, so könnten solche Bestimmungen das Gesetzgebungsrecht nicht derogiren, denn dieses sei nicht an den Willen von Privaten gebunden. Die Ansicht der Rekurrenten, daß zwischen den bereits gewählten Pfarrern und dem Staate oder den Gemeinden ein Vertragsverhältniß bestehe, sei irrig. Die Pfarrer seien Angestellte des Staates und der Gemeinden. Sie haben sich allen Gesetzesänderungen zu unterziehen, wie seiner Zeit auch die andern Staatsbeamten, als sie der frühern Lebenslänglichkeit ihrer Stellen verlustig erklärt worden seien. Ferner handle es sich nicht um die Aufhebung von Stiftungen. Es werde auch nicht eine Pfarrei im Kantone aufgehoben; diese bestehen fort, auch wenn die Pfarrer nicht mehr lebenslänglich angestellt seien. Endlich werde bezüglich der bereits gewählten Pfarrer das Gesetz nicht rückwirkend gemacht, indem die Amtsperiode dieser Geistlichen erst in 6 Jahren zu Ende laufe. Es sei auch nicht abzusehen, warum in Zukunft nicht die gleichen Bestimmungen auf die vor Erlaß des rekurrirten Gesetzes gewählten Pfarrer angewendet werden sollten, wie auf die erst noch zu wählenden Pfarrer. Jedenfalls sei der Gesetzgeber berechtigt gewesen, zu bestimmen, wie es mit den bisher gewählten Pfarrern gehalten werden solle. Uebrigens sei in keinem ältern Gesetz die Vorschrift enthalten gewesen, daß die Pfarrer lebenslänglich anzustellen seien, und auch in den Wahlurkunden sei hier-

über nichts bemerkt. Die bis dahin angestellten Pfarrer haben somit gar keinen Rechtstitel auf die Lebenslänglichkeit ihrer Anstellung.

Aus der Genehmigung der päpstlichen Bulle, betreffend die neue Circumscription des Bisthums Basel, könne nicht gefolgert werden, daß die Sätze des Tridentinischen Konzils im Kanton Solothurn staatsrechtliche Gesetzeskraft haben, und das um so weniger, als dieses Konzil in der Schweiz nie anerkannt worden sei. Zudem sei die erwähnte Bulle von den Ständen nur unter Vorbehalt genehmigt worden. In dem betreffenden Akte der Abgeordneten der Stände vom 12. Juli 1828 sei nämlich ausdrücklich gesagt, daß dieser Bulle die landesherrliche Genehmigung erteilt werde, „ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.“

Gegenüber der Berufung auf das Gewohnheitsrecht sei zu erwidern, daß im Kanton Solothurn kein solches anerkannt werde, und daß überhaupt die erlassenen Gesetze über dem Gewohnheitsrechte stehen.

Schließlich bemerkte die Regierung des Kantons Solothurn, daß das Gesetz vom 28. November mit der Verfassung und namentlich mit den in dieser enthaltenen demokratischen Prinzipien im Einklange stehe, indem es in Aufhebung der bisherigen Ausnahmstellung der Geistlichen diese allen andern Beamten des Kantons gleichstelle; auch sei es in formeller Hinsicht in durchaus korrekter Weise entstanden.

In Erwägung:

1) Die Beschwerde gegen das Wiederwahlgesetz beruht wesentlich auf der Anschauung, daß wo die Kirchengesetze eine bestimmte Vorschrift enthalten, die staatliche Gesetzgebung der kirchlichen weichen müsse, im Spezialfalle also darauf, daß der Staat die Pflicht habe, die Verleihung eines Benefiziums auf Lebenszeit auch durch seine Gesetzgebung anzuerkennen

2) Diese Ansicht ist aber eine irrige. Wenn auch der Staat früher die Autorität der Kirche vielfach in seine Sphären hinübergreifen ließ, so bilden doch nach dem heutigen Staatsrecht das kanonische Recht und die Beschlüsse des Tridentinischen Konzils etc.,

das überhaupt in der Schweiz nie in seiner Gesamtheit anerkannt wurde, für den Staat keine übergeordnete Autorität. Wenn der Staat sucht, in seinen Gesetzen mit vielen Bestimmungen des Kirchenrechtes in Uebereinstimmung zu bleiben, so ist dieses lediglich als eine freie Entschliebung anzusehen, keineswegs aber als eine Rechtspflicht.

3) Die Beschwerde würde daher nur dann als begründet angesehen werden können, wenn das angegriffene Gesetz gegen den Katholizismus in seinem Wesen sich verstoßen würde, weil die Verfassung des Kantons Solothurn das römisch-katholische Glaubensbekenntniß unter den besondern Schutz des Staates stellt. Allein die Verleihung von Pfarrstellen auf beschränkte oder unbeschränkte Zeit hat mit den Grundlehren des Katholizismus nichts zu thun, indem die bezüglichlichen Vorschriften einfach die organische Einrichtung innerhalb der katholischen Kirche betreffen, die in verschiedenen Zeiten auch verschieden gehandhabt wurde.

4) Es ergibt sich dieses nicht bloß aus dem Umstande, daß mehrere Kantone der Schweiz in den letzten Jahren gleiche Gesetze erlassen haben, ohne daß nach ertheilter Volkssanktion Einsprache dagegen erhoben worden wäre, sondern auch daraus, daß selbst in ganz katholischen Kantonen früher und theilweise noch bis in die neueste Zeit Volk und Behörden das Recht sich gewahrt haben, Geistliche von ihren Pfründen ohne Zustimmung des Bischofs abzuberufen, worin kein Verstoß gegen die katholische Religion gesehen wurde.

5) Der Kantonsrath und das Volk von Solothurn haben daher einen vollständig erlaubten Gebrauch von der Staatshoheit gemacht, als sie das Gesetz über die Wiederwahl der Geistlichen erließen und sanktionirten. Ob dieses Gesetz sich rein nur auf staatliche Verhältnisse beziehe, oder auch auf Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche, ist staatsrechtlich ohne Bedeutung, weil der theilweise kirchliche, theilweise staatliche Charakter der durch das Gesetz Betroffenen für den Staat kein Hinderniß ist, seine Staatshoheit geltend zu machen, denn auch die Geistlichen sind dem Landesgeseze unterthan.

6) Wenn der Gesetzgeber des Kantons Solothurn durch den Erlaß des fraglichen Gesetzes keine eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften verletzt hat, welche eine Remedur seitens der Bundesbehörden zulässig machen würden, so kann dagegen keinem durch die Folgen dieses Gesetzes Betroffenen verwehrt werden,

richterliche Hilfe anzurufen, insofern und insoweit er sich in wohl-
erworbenen Privatrechten beeinträchtigt glaubt;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Solothurn,
sowie dem Herrn Advokat J. Amiet in Solothurn, als Anwalt und
zuhanden der Pastoralkonferenz des dortigen Kantons, mitzutheilen.

Bern, den 4. April 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den
Grenzanstand zwischen den Kantonen Zürich und
Thurgau.

(Vom 11. Juni 1873.)

Tit.!

Die Regierung des Kantons Zürich hat mit Schreiben vom 17. Februar 1872 die Intervention des Bundesrathes in einem Grenz-anstande mit der Regierung des Kantons Thurgau angerufen und dabei für den Fall, daß eine gütliche Verständigung nicht möglich sein sollte, auf die Entscheidung dieses Anstandes gemäß den Vorschriften der Bundesverfassung abgestellt.

Die Beschwerde bezieht sich auf ein im Winter 1871/72 an der Thur auf Gebiet der thurgauischen Gemeinde Oberneunforn ausgeführtes Wuhr, wodurch der Fluß aus der vertragsmäßig fest-gesetzten Lage gegen die zürchersche Seite hinübergedrängt und daher auch die vertragsmäßige Grenzlinie zum Nachtheil der dor-tigen Gemeinde Dorlikon verrückt werden mußte.

Nachdem wir den beiden Regierungen durch Schriftenwechsel Anlaß gegeben haben, sich erschöpfend über die Angelegenheit aus-zusprechen, auch eine technische Expertise stattgefunden hat und der Weg der gütlichen Verständigung schließlich abgelehnt worden ist, finden wir uns im Falle, die von Zürich und Thurgau erhobene

Bundesrathsbeschluss in Sachen der Pastoralkonferenz des Kantons Solothurn, betreffend Verfassungsverletzung. (Vom 4. April 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1873
Date	
Data	
Seite	903-911
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 714

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.